

00 1234/14

Landgericht Dresden

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

•  
des Christian Kolb e.K., Voglerstr. 66, 01244 Dresden

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Alexander Krüger, Salzburger Str. 56,  
01249 Dresden

gegen

•  
Werner Blatt, Kurgartenstr. 3, 01259 Dresden

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frank Bartsch, Meißner Landstraße 55,  
01157 Dresden

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch die  
Richterin am Landgericht Dillmann als Einzelschlichterin aufgrund der  
mündlichen Verhandlung vom 14. November 2014

am 5. Dezember 2014

Für Recht erkannt:

1. die Zwangsvollstreckung in die Computeranlage Vaikel A 400, Seriennummer 884-654 aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Besenau vom 1. Dezember 2009 (Az.: 234 C 255/08) wird für unzulässig erklärt;
2. der Kläger ist aus dem Rehneds der am 29. August 2014 geänderten Status "Tränende Zügel" von Margarete Fisk-Böhm (Protokoll des Gerichtsvollziehers Heier, Az.: DPT 234/14) bis zum Betrag von 3.000 Euro vor den Beklagten zu bekräftigen;
3. die Zwangsvollstreckung aus dem vor den Landgericht Besenau geschlossenen Vergleich vom 3. Juli 2015 (Az.: 3 O 325/13) wird für unzulässig erklärt;
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus zwei Urteilen und einem Prozessvergleich sowie um die Verteilung des Verwertungs Erlöses einer bei einem Dritten gepfändeten Statue.

Der Kläger ist gelernter Kraftfahrzeugmechaniker und Eigentümer des Grundstücks Hotholzstraße 1 in 01183 Dresden, wo er unter der Firma „Die Dresdner Autoschrauber-Profis“ eine Reparaturwerkstatt betreibt. Mit Urteil vom 1. Dezember 2008 (AG Dresden - Az.: 234 C 255/08) ermittelte die inzwischen verstorbene Elvriede Blatt, deren Alleinvertreterin der Beklagte ist, einen vollstreckbaren Titel über 4.500 Euro gegenüber Manfred Matthies. Der Beklagte selbst erzielte für eine nicht gezahlte Generalsanierung der Wasserleiteinrichtung in der Reparaturwerkstatt des Manfred Matthies mit Urteil vom 2. Juli 2010 einen weiteren Titel in Höhe von 8.000 Euro gegen diesen (LG Dresden - Az.: 4 O 22/10). Die Satzungsunterlagen hatte der Beklagte im Sommer 2009 erhalten.

Im Jahr 2012 erzielte der Kläger - vormals Bauunternehmer - einen Abau an Eigenheim des Beklagten. Der Werklohn für die maßlos und als solche auch abgenommene Leistung in Höhe von 11.000 Euro wurde von Beklagten bislang nicht gezahlt. In anderer Sache schlossen die Parteien am 3. Juli 2014 wegen eines Vertretersfalls in der mündlichen Verhandlung vor den Landgericht Dresden (Az.: 3 O 345/13) einen Vergleich, wonach der hierige Kläger den Beklagten zur Abgeltung der Klageforderung 10.000 Euro zu zahlen habe. Im Jahr 2016 zahlte der Kläger 3.000 Euro auf

erzielte →  
Zwangsvollst.

sen Prozessvergleich.

Am 1. Februar 2014 erwarb der Kläger sodann im Rahmen eines Grundstücks- und Unternehmenskaufvertrags das Grundstück des Herrn Matthias dessen Grundstücke in der Marktstraße 1 sowie dessen dort ansässiges Unternehmen (e.K.) unter der Firma „Die Autoschrauber-Profi“. Der Kläger wurde am 20. Februar 2014 als neuer Eigentümer ins Grundbuch eingetragen. Das Unternehmen, dessen Mitarbeiter, Maschinen und Betriebsmittel des Klägers vollständig übernommen hat, führt er seitdem unter der Firmierung „Die Drescher Autoschrauber-Profi“ fort. Eine Vereinbarung, wonach der Kläger nicht für die im Betrieb des Herrn Matthias zuvor begangenen Verbindlichkeiten haftbar solle, wurde nicht abgeschlossen.

(Am) 1. März 2014 veräußerte der Kläger einen Teil des erworbenen Grundstücks an Herrn Matthias, damit dieser dort seinen unabhängigen Autohandel „Autoparkhaus Dresden“ fortführen könne. In dem veräußerten Grundstücksteil befinden sich unter anderem eine bestehende Halle und der Verkaufsraum des Autohandels. Als vollst. Mietzins vereinbarte der Kläger und Herr Matthias 1.000 Euro. In der Folge renovierte der Kläger im Auftrag des Herstellers das gesamte Gelände. Die aus dem zugrundeliegenden Vertrag vom 20. März 2014 für die abgenommenen Leistungen gebildete Vergütung in Höhe von 5.000 Euro wurde von Herrn Matthias bislang nicht an den Kläger erichtet. Zur Sicherung des Anspruchs übertrug Herr Matthias dem Kläger indessen am 28. April eine Gopkwarke im Wert von 3.000 Euro, die der Kläger erst kurz zuvor - nach dem 20. Februar 2014 - erworben hatte und die aus betrieblichen Zwecken als wertvoll in den angestrebten Verkaufserlösen zu ersetzen ist. Die für die Kosten

Hier fehlt,  
dass die Computerauslage unter Eigentumsverbehalt gehandelt werden war.

bis Juli 2014 fällige Miete (insgesamt 3.000 Euro) wurde nicht gezahlt.

Am 8. August 2014 pfändete der Gerichtsvollzieher auf Antrag des Beklagten aus dem Urteil des Landgerichts Dresden vom 2. Juli 2010 (Az.: 4 O 22/10) in der leerstehenden Halle des veränderten Grundstücksteils eine Reifenmühlmaschine im Wert von 4.000 Euro. Die Maschine gehörte bereits zum alten Betrieb des Werkstatts und war lediglich wegen Unbrauchbarkeitsbeschlusses in der leerstehenden Halle untergebracht. Da sich der Kläger bereits ein moderneres Modell angeschafft hat, dient die ältere Maschine ihm lediglich als Ersatz.

Kommt es  
darauf an?  
Nur wichtig ist  
die Entschädigung  
des Klägers  
T6 annehmen

Am 29. August 2014 pfändete der Gerichtsvollzieher - nunmehr aus dem Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 1. Dezember 2008 (Az.: 234 C 255/08) - die Computeranlage im Verkaufsausschuss des Antiquariats sowie eine ebenfalls dort stehende Statue, die der Mieter im April 2014 dort aufgestellt hat. Von der Pfändung und Mitnahme der Statue bekam der Kläger nichts mit, da er währenddessen dort beschäftigt war, Dokumente abzuholen, die gegenüber dem Gerichtsvollzieher sein Eigentum an der Computeranlage belegen sollten.

Mit Schreiben vom 8. September 2014 kündigte der Beklagte dem Kläger schriftlich die Zwangsvollstreckung aus dem Prozessverlauf vom 3. Juli 2015 an.

Der Kläger ist der Ansicht, die Zwangsvollstreckung in die Reifenmühlmaschine und die Computeranlage seien unzulässig, weil sie in seinem und nicht im Eigentum des Vollstreckungsschuldners Kottlitz liegen.

stünden. Hinsichtlich des Erlöses aus der Verwertung der gepfändeten Statue sei er aufgrund seines Vertriebsrechts vorrangig in Höhe der gesicherten Forderung von 3.000 Euro zu befriedigen.

Bräuer's  
hier nicht

In Hinblick auf die angeforderte Zwangsvollstreckung aus dem Prozessurteil hat der Kläger in seinem letztgenannten Schriftsatz vom 11. September 2014 die Abrechnung mit seiner Werklohnforderung in Höhe von 14.000 Euro erklärt. Angesichts des bereits 2016 gefallenen 3.000 Euro ist er der Auffassung, dass die Zwangsvollstreckung damit regels zündelgebundenen Anspruchs nunmehr unzulässig ist.

Der Kläger beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung in die Refenudtmaschine Suedao, Seriennummer 223-456-48 aufgrund des Urteils des Landgerichts Dresden vom 2. Juli 2010 (Az.: 40 22/10) für unzulässig zu erklären,
2. die Zwangsvollstreckung in die Computeranlage Veritel, A 400, Seriennummer 984-654 aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Dresden vom 1. Dezember 2005 (Az.: 234 C 255/08) für unzulässig zu erklären,
3. zu erklären, dass der Kläger aus dem Realoffiz der am 29. August 2014 gepfändeten Statue "Träumende Emily" von Margarete Fusch-Pöhl (Protokoll des Gerichtswaltziders Meier, Az.: DR II 234/14) bis zum Betrag von 3.000 Euro vor den Befragten zu befriedigen ist, und

4. die Zwangsvollstreckung aus dem vor dem Landgericht  
Dresden geschlossenen Vergleich vom 3. Juli 2015  
(Az.: 30 345/13) für unzulässig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, der Kläger sei überhaupt nicht Eigentümer  
der Computeranlage, da Manfred Kottkem diese unter Eigentumsver-  
behalt erworben und die letzte Kaufpreisrate noch nicht gezahlt  
habe. Ferner sei die von Kläger geltend gemachte Gegenleistung  
auf Verlobung in Höhe von 4.000 Euro bereits Bestandteil  
des Vergleichs vom 3. Juli 2015 gewesen und in diesem Zu-  
sammenhang verrechnet worden.

Es ist der Ansicht, der Kläger könne sich jedenfalls  
deshalb nicht auf sein Eigentum an der Reifenweltmaschine be-  
ruhen, weil er sich bereits für die vom vorletzten Heft  
des Ironomeren Werkstatt, d.h. für die von Vollstreckungs-  
schuldner Kottkem begründeten beiden Verbindlichkeiten hatte.  
Hinsichtlich der Computeranlage erwidert ihn ein mögliches  
Sicherungsobjekt nicht dazu, die Zwangsvollstreckung insgesamt  
für unzulässig erklären zu lassen. Das Vertriebsprodukt des  
Klägers sei durch die Zirkung der Sache vom Grundstück  
elastisch. Einwendungen gegen den Verkauf könne er nicht geltend machen;  
insoweit sei der Kläger präkludiert.

Das Gericht hat am 14. November 2017 durch Vernehmung der

das ist unstr.,  
der Fall.

Sträubig ist nur,  
ob H. v. sandt.  
Kater präsent  
hat Beweisbe-  
lastet für das  
Eigentum durch  
Anmeldung der  
Kläger sein Sohn  
war dies nicht  
Aufnahme ge-  
wesen

Zugen Fischer und Feld Geis erden über die Frage, ob die Paten im Rahmen des Verfahrens vom 3. Juli 2015 eine Verletzung der offenen Verletzungsforschung des Klägers vorfindet. Hinsichtlich des Zugewinns des Geis-Fischer und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14. November 2014 verweisen.

} Begründung  
Ladung  
nicht mit  
Angabe

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Stattliche Klageart hinsichtlich der Ansprüche zu 1) und zu 2) ist die Drittwiderspruchsklage gem. § 441 ZPO. Die Drittwiderspruchsklage ist der einschlägige Rechtsbehelf, wenn sich der Kläger als Dritter auf ein ihm zustehendes, die Veräußerung hinderndes Recht an Gegenstand der Zwangsvollstreckung beruft. Das ist hier der Fall. Der Kläger behauptet, Eigentümer der Riffmuntzmaschine und der Computeralge zu sein, die beide im Wege der Zwangsvollstreckung des Beklagten gegen den Vollstreckungsschuldner Mathias gepfändet wurden. Die Vollstreckungseinstellung gem. § 466 Abs. 1 ZPO ist insoweit nicht statthaft, da sich der Kläger nicht gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung, insbesondere gegen die Pfändung durch den Gerichtsvollzieher, zur Wehr setzt. Soweit der Kläger vorbringt, der Gerichtsvollzieher auf sein Eigentum an der Riffmuntzmaschine

Achtung! Unstills-  
stl. Das Nummer  
oder Voraus mit  
dem Ansatz.  
Satz: Dies ist  
nur der Fall  
ist relevant  
Gute Nacht!

linguieren zu laden, ist dies unzulässig. Der Gerichtsbeschluss  
geht im Rahmen des formalisierten Vollstreckungsverfahrens nicht  
die materielle Eigentumslage an den Vollstreckungsgegenständen, sondern  
allein den Gehalt von dem Vollstreckungsschuldners. Die Rechtsmittel-  
instanz befand sich zum Zeitpunkt der Pfändung in der von  
Vollstreckungsschuldner Mathias angestrichelten Halle und damit in deren  
Gewalt, § 808 Abs. 1 ZPO. Das behauptete Eigentum stellt  
unterdessen - als stärkstes privates Recht - ein die Veräußerung  
bindendes Recht iSd § 471 Abs. 1 ZPO dar.

Dasselbe gilt für das vom Kläger behauptete Silberröhr-  
ten an der Computanlage. Zwar beschreibt das Silberröhr  
in der Insolvenz des Schuldners nicht zur Aussonderung,  
sondern lediglich zur Absonderung (§ 51 Nr. 1 InsO). Wirtschaftlich  
betrachtet erweist es sich aber sonst eher als Art besitzloses  
Pfandrecht unter Umgehung des Überpfandverbotes des § 205  
Abs. 1 BGB. Tatsächlich unterscheidet das Pfandrecht aber  
nicht zwischen unterschiedlichen Arten des Eigentums. Es gibt  
gar keine „Eigentum-zurück-Klausel“. Auf dem Silberröhr  
soll keine (vorzeitige) Verwertung des Silberröhrens auf-  
gebracht werden. Er ist deshalb nicht auf die Klage auf  
vorzeitige Befriedigung gem. § 805 Abs. 1 ZPO verwiesen,  
sondern kann sein Recht gleichmaßen im Wege des § 471  
ZPO geltend machen.

Mit Blick auf die gepfändete Sache ist wegen der Klage  
auf vorzeitige Befriedigung gem. § 805 Abs. 1 ZPO stattdessen.  
Der Kläger macht bei nämlich sein behauptetes Pfandrecht  
und damit ein besitzloses Pfandrecht iSd § 805 Abs. 1 ZPO  
geltend. Ihm bleibt insoweit nur die Klage nach § 805 Abs. 1 ZPO.

Seiner Bestreidungsintrasse ist durch die legale vorzugsweise Bestreidung aus der Verwertung des abliefernd Redung gebogen.

Hinsichtlich des Antrags zu 4) ist die Vollstreckungsabwehrklage gem. § 464 Abs. 1 ZPO statthaft. Dies ist immer dann der Fall, wenn sich der Kläger - und züglich Vollstreckungsschulden - nicht gegen die Art und Weise der Vollstreckung (dann § 466 Abs. 1 ZPO) und auch nicht gegen die Wirksamkeit des Titels selbst (dann Titelgegenlage, § 464 Abs. 1 ZPO anlag), sondern gegen den zugrundeliegenden titulierten Anspruch richtet. So liegt es hier. Der Kläger ruft mit der Erfüllung und der Abmaly Einwendungen gegen den Fortbestand des zugrundeliegenden Anspruchs aus dem Vergleich vom 3. Juli 2015 (§§ 780, 781 BGB) geltend.

Der Kläger ist auch rechtsuchtsbedürftig. Die Zwangsvollstreckung hat mit den gegenständlichen Pfändungen bereits begonnen und ist regels zinsentzelter Erlösanstels an den Beschlagen auch noch mit endet. Mit Blick auf die Vollstreckung aus dem Vergleich vom 3. Juli 2015 zeigte es, dass der Beschlagen diese der Kläger mit Schreiben vom 8. September 2014 angedroht und mit dem Prozessvergleich einen vollstreckbaren Titel innehat (§§ 404, 414 Nr. 1 ZPO).

Das Landgericht Baden ist sachlich wie örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts folgt aus dem Gesamtstichtwert der nach § 5 ZPO zusammenzaddierenden Ansprüche, die von Kläger geltend gemacht werden. Maßgeblich ist ein Zuständigkeitsstichtwert in Höhe von 27.500 Euro (Antrag zu 1): 4.000 Euro, Antrag zu 2 und 3:

96 700

↓

Idg = 4.500,00

abz - Computeralien 2.000,00

gemeinsam 4.500 Euro, Antrag zu 4: 10.000 Euro), sodass das Landgericht  
gen. §§ 23 Nr. 1, 41 Abs. 1 GVG sachlich zuständig ist. Es ist  
den Kläger unternommen, mehrere Ansprüche im Wege einer  
Klage geltend zu machen (objektive Klagehäufung). Sämtliche Ansprüche  
betreffen das Verhältnis zwischen den beiden Parteien (Parteidichtheit)  
und können in demselben Prozessurteil geltend gemacht werden,  
§ 260 ZPO. Zudem ist das Landgericht Dresden für sämtliche  
Ansprüche zuständig. Schließlich hat die Zwangsvollstreckung in  
Dresden und damit in seinem Bezirk stellungsbunden (§ 471 Abs. 1  
ZPO), liegt das Vollstreckungsgericht (AG Dresden, § 765 ZPO) im  
Bezirk des Landgerichts Dresdens (§ 805 Abs. 2 ZPO) und wäre  
das Landgericht Dresden auch das zuständige Gericht des ersten  
Rechtszugs bei Erhebung des in Verfall vom 3. Juli 2015  
titulierten Anspruchs, §§ 12, 13 ZPO i.V.m. § 765 Abs. 1 ZPO. Die  
örtliche Zuständigkeit des Gerichts ist eine ausschließliche, § 802 ZPO.

Anspruch -  
häufung -  
(so die über-  
schrift bei  
§ 260 ZPO)

## II.

Die Klage ist nur teilweise begründet. Die Anträge zu 2), 3) und  
4) sind begründet. Der Antrag zu 1) ist indessen unbegründet, da  
der Kläger selbst für die der Vollstreckung zugrunde liegende Ver-  
bindlichkeit haftet und sich deshalb nicht auf sein Interventionsrecht  
berufen kann (§ 242 BGB). Im Einzelnen:

kurzer  
Oberbegriff

1. Die Zwangsvollstreckung in die Computeranlage Vertel, A 400,  
Seriennummer 384-564 aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Dresden  
von 1. Dezember 2008 (Az.: 234 C 255/08) war gen. § 471  
Abs. 1 ZPO für unzulässig zu erklären. Das Sitzungsprotokoll  
des Klägers an Vollstreckungsgegenstand vermittelt ihm ein die Veräußerung  
bindendes Recht i.S.d. § 471 Abs. 1 ZPO, das bei der Pfändung

bestand und nach wie vor besteht und auch nicht ademptig  
ausgeschlossen ist.

Das Siliensigentum stellt in die Verfügung bindendes  
Recht iSd § 441 Abs. 1 ZPO dar; der Siliensigentümer ist  
nicht auf § 805 Abs. 1 ZPO beschränkt (s.o.). Der Kläger  
hat am 28.04.2017 das Eigentum an der Computanlage  
gem. §§ 929 S. 1, 330 BGB vom Vollstreckungsschuldner Mathiesen  
erworben. Die grundsätzlich erforderliche Übergabe wurde durch  
die Vereinbarung eines Besetzungsverhältnisses im Rahmen der  
Siliensabrede gem. § 330 BGB wirksam hergestellt. Es kann  
daher nicht behauptet werden, dass der Vollstreckungsschuldner Mathiesen - wie vom  
Belegten behauptet - nur Anwartschaftsrechtsinhaber war und deshalb  
auch nur das Anwartschaftsrecht an der Computanlage siliens-  
übergangsfähig war (§ 929 ff. BGB analog). Denn auch das Anwart-  
schaftsrecht stellt in die Verfügung bindendes Recht iSd  
§ 441 Abs. 1 ZPO dar, insbesondere wenn gegen den Verfalls-  
verfallter vollstreckt wird, liegt es allein in der Hand des  
Vollstreckungsschuldners oder gar des widersprechenden Dritten (§ 204  
Abs. 1 BGB) das Eigentumserwerb durch Zahlung der verbleibenden  
Kaufpreismiete herbeizuführen, besteht kein Grund, dem Kläger den  
Begriff auf § 441 ZPO allein über Hinweis auf den noch  
nicht erfolgten, aber jederzeit einseitig befristbaren Eigentumserwerb  
zu versagen. Gleichwohl hat der insoweit beweisbelastete  
Belegte schon nicht bewiesen, dass Herr Mathiesen seitens  
nur Anwartschaftsrechtsinhaber gewesen sei. Sein unstrittiges Besitz  
steht zunächst für seine Stellung als Eigentümer, § 900 BGB,  
292 ZPO.

Tatsächlich  
war es an  
den Kläger,  
sein Eigentum  
zu beweisen.  
Also müsste  
er beweisen, dass  
Herr Mathiesen  
überhaupt wollte,  
sich als  
Eigentümer zu  
verhalten.

Das Siliensigentum des Klägers bestand zudem bei Fälligkeit der

Da unstrittig ist, dass Herr Mathiesen Eigentümer-

Computeranlage am 29. August 2014 und ist dies regelmäßig anderweitige Vorzugs nach wie vor.

Inhaltspunkte, warum sich der Kläger ausnahmsweise nicht auf sein Interventionsrecht berufen können sollte, wurden nicht vorgebracht. Insbesondere wurde nicht vorgebracht, dass sich der dem vollstreckten Urteil vom 1. Dezember 2008 des Amtsgerichts Dresden zynende Begriffe Anspruch als Firmenverbindlichkeit iSd § 25 Abs. 1 HGB erweise, für die der Kläger nicht selbst haftbar würde.

2. Der Kläger kann vorzugsweise Befriedigung aus dem Verweigerungsanspruch des strafgegenständlichen, gepfändeten Statues verlangen, § 805 Abs. 1 ZPO. Der Beklagte als Pfändungsgrundgläubiger und der Kläger als Inhaber eines vorrangigen Verweigerungsanspruchs aus § 562 BGB sind insoweit sachdienlich. Das Verweigerungsrecht des Klägers ist mit Eintragung der Statue des Beklagten in die Mietrolle entstanden und auch nicht durch Entzug vom Grundstück erloschen. Es ist dem Pfändungsgrundrecht des Beklagten vorzuziehen, da es von ihm entstanden ist, § 804 Abs. 3 ZPO.

§ 567 Abs. II

Der Mieter Matthies hat die Statue in April 2014 und damit nach Abschluss des Mietvertrags mit dem Kläger in den vermieteten Verkaufsraum eingebracht. Gem. § 1006 BGB ist zu vermuten, dass die Statue auch im Eigentum des Besitzers Matthies stand und damit eine Sache „des Mieters“ darstellt, § 562 Abs. 1 S. 1 BGB. Die Statue wirkt grundstücklich auf das Pfändungsrecht, §§ 562 Abs. 1 S. 2 BGB, 811 ZPO. Entgegen der Ansicht des Beklagten ist das Verweigerungsrecht für die zwischen Mai und Juli 2014 nicht erhaltene Mietzahlung auch nicht durch das Entfernen der Sache vom Grundstück

Das Eigentum des Mieters an der Statue ist nicht zu vermuten, sonst würde nicht die Sache und Besitz davon im Pfändungsgegenstand stehen.

durch den Gerichtsvollzieher (§ 808 Abs. 1 ZPO) am 23. August 2014 erledigt, § 562a BGB. Zwar ist die Statue unstreitig von Grundstück erkannt worden. Dies geschah aber ohne Wissen des Klägers, § 562a S. 1. Nr. 2 BGB. Alt. 1 BGB. Der Kläger hat vorgetragen, die Pfändung der Statue nicht unzulässig zu sein, da er stark damit beschäftigt gewesen sei, Dokumente anzufinden, die sein Eigentum an der ebenfalls gepfändeten Computeraloge belegten. Dieser Vortrag des insoweit nach allgemeinem Grundsätzen bewiesenen Klägers ist schlüssig. Selbst grob fahrlässige Unkenntnis des Entfernens schadet dem Verkäufer insoweit nicht.

Das Belagte ist dem nicht entgegenzusetzen. Seiner rein Rechtsaufassung, dass die schlüssige Entfremdung der Sache zum Erlöschen des Veräußerungsrechts genügt, kann kein Bein Bestehen des Tatsachenmangels des Klägers zur nachgelagerten Kamtsrechnung entnehmen werden. Letzterer gilt damit als zugestanden, § 138 Abs. 3 ZPO.

Schließlich ist das Veräußerungsrecht auch vorrangig gegenüber dem zu § 804 Abs. 1 ZPO entstandenen Pfändungsrecht des Belagten, § 804 Abs. 3 ZPO analog. Das Pfändungsrecht ist erst mit Verurteilung durch den Gerichtsvollzieher am 23. August 2014 und damit zeitlich nach dem Veräußerungsrecht des Klägers entstanden.

Dass der Kläger selbst keinen Titel hinsichtlich seiner offenen Forderungen hat, ist entgegen der Ansicht des Belagten, unbedenklich. § 805 ZPO differenziert nicht nach dem jeweiligen Verbleibsstand der Forderung der gesicherten Forderung.

Das Veräußerungsrecht ist  
nicht durch die  
neue mit  
der Eintragung

3. Auch die Vollstreckungsabwehrklage des Klägers ist begründet. Nuncmehr selbst als Vollstreckungsschlichter sind er und der Belagte als Vollstreckungsförderer sachbefugt. Mit seinen Einwendungen gegen den der angebotenen Vollstreckung zugrundeliegenden Anspruch ist

da Kläger nicht prokludiert. § 494 Abs. 4 ZPO findet zwar nur bei Klagen nach § 494 Nr. 5 ZPO Anwendung, sodass der Kläger nach Abschluss eines wirksamen Prozessvergleichs gem. § 494 Nr. 1 ZPO mit seinen Einreden ebenfalls präkludiert sein kann. § 464 Abs. 2 ZPO ist jedoch der Sache nach nicht einschlägig, da die unstreitige teilweise Erfüllung (§ 362 Abs. 1 BGB) im Jahr 2016 nach Abschluss des Vergleichs im Jahr 2015 erfolgt ist, während die streitige Abrechnung bereits bei Vergleichsabschluss vorgelegen und deshalb eben so nicht von § 464 Abs. 2 ZPO erfasst ist. Der Vollstreckungsschuldner soll mit dem Rechtsgedanken der §§ 96 Nr. 1 hS0, 332, 406 BGB nicht durch den zweiseitigen Vergleichsvertrag seiner (sicheren) Abrechnungsmöglichkeit beraubt werden.

§ 767 II ist  
im Vergleich  
nicht anwendbar,  
weil der Teil des  
des Vergleichs  
nicht erfüllt.  
Vollstreckung muss  
nicht die materielle  
Rechtskraft föhig

Mit seinen Einreden, die der Kläger den Klägern den Klägern  
Schuldensparaten aus dem Prozessvergleich (§§ 480, 481 BGB)  
im Rahmen der §§ 821, 242 BGB entgegenhalten kann, trägt er  
sodann durch die teilweise Erfüllung in Höhe von 3.000  
Euro im Jahr 2016 ist unstreitig, sodass der Anspruch  
in entsprechender Höhe erloschen ist, § 362 Abs. 1 BGB. Hinsichtlich  
des übrigen 4.000 Euro ist der Anspruch infolge der mit  
klägerschuldner Schlichtungs vom Kläger am 11. September 2014  
erhalten Abrechnung erloschen, § 383 BGB. Die Gegenforderung des  
Klägers aus dem Jahr 2012 ist unstreitig gesetzt und  
fällig (§§ 640, 641 BGB). Sie ist - entgegen dem Belagte vorbringen -  
nicht bereits im Rahmen des Prozessvergleichs verrechnet worden  
und damit ihrerseits durch Abrechnung erloschen (§ 383 BGB). Eine  
solche Verrechnung konnte der insoweit beweisbelastete Belagte nicht  
beweisen. Die Vernehmung des Zeugen Förster war ungenügend. Als Zeuge  
hat behauptet, nicht mehr genau sagen zu können, ob die Parteien  
eine Verrechnung vereinbart hätten oder nicht.

Ergebnis dasselbe gilt für die Vernehmung der Zeugin Korb, lediglich von den Gesprächen mit dem Kläger, ihrem Ehemann, ihren Punkte, bei den Verhandlungen zu einer möglichen Vernehmung war nicht involviert war. Die drohende Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich war daher für unzulässig zu erklären.

Ungegenstand ist hingegen die Darlehensschuld des Klägers - Blick auf die Zwangsvollstreckung und Pfändung der Kettenmaschine. Der Kläger ist zwar im Zuge des Grundstückskaufs Unternehmenszweck Eigentümer der dem Betrieb dienenden Maschine geworden (§§ 926 Abs. 1, 94 Abs. 1 BGB). Allerdings kann der Kläger sich nicht auf sein Eigentum als Herkunftsrecht gegenüber dem Beklagten berufen, § 242 BGB. Letzteren gegenüber haftet er nämlich auch selbst für die der Vollstreckung zugrunde liegende Verbindlichkeit, § 25 Abs. 1 HGB.

Eben diese rührt aus einer Sanierung der Wagenkettentechnik des Herstellers Mathies durch den Beklagten im Sommer 2008 her, §§ 631, 640, 641 BGB. Es handelt sich damit ~~unterstellt~~ um eine Verbindlichkeit des früheren Herstellers der nun vom Kläger fortgeführten Firma, die dieser im Betrieb seines Handelszwecks (§ 1 Abs. 2 HGB) begründet hat. Die Reparatur der Wagenkettentechnik betrifft schließlich unmittelbar den Betrieb der Reparaturwerkstatt.

Die Reparaturwerkstatt hat der Kläger im Rahmen einer Kräftigung unter Leitung von Vollstreckungsschlichter Mathies erworben, § 25 Abs. 1 S. 1 HGB, und sodann unter nur geringfügiger Anpassung der Firma fortgeführt. Aus § 30 Abs. 1 HGB folgt jedoch, dass jede neue Firma sich von allen anderen Gesellschaftern deutlich unterscheiden muss. Der

Die Zusatz "Die Proschn...", dem der Kläger der Firma  
des vorliegenden Klages "Autoschaber-Probis" vorangestellt hat,  
genügt diesen Kriterien nicht. Zumeist sind die Werkstätten auch in  
Bresiden beheimatet, gibt der Zusatz keinen Anlass darüber, dass  
sich in der Person des Klägers etwas geändert haben sollte.  
Zum Schluss des Rechtsurteils war daher dieses anzugeben,  
dass der Kläger die Werkstätte unter seiner bisherigen Firma  
fortgeführt hat und dementsprechend für die zuvor signierten,  
bezeichneten Verantwortlichen haftet, § 25 Abs. 1 S. 2 HGB.

Dass der Kläger mit dem vorliegenden Klage eine ausdrückliche  
Verbindung geschlossen und in Handelsregister eingetragen oder  
zumindest den Beteiligten mitgeteilt habe (§ 25 Abs. 2 HGB),  
hat der Kläger nicht vorgebracht. Dies gerichtliche Hinweis gem.  
§ 25 Abs. 1 ZPO bedurfte es hier nicht, da der Beklagte sich  
ausdrücklich über seine Stellung besagen und damit Anlass zu  
klageähnlichen Ausstellungen gegeben hat.

### III. Kostentscheidung erlassen

IV. Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit erlassen.

Rechtsmittelbelehrung nicht erforderlich, § 232 S. 2 ZPO

Unterschrift der Richterin

## Annahme

Tenor + Rubrum: gut folgen

Tatbestand: Der Ehelichgesetz hätte Thas aus-  
führlicher sein können u. insbesondere die  
Rolle der MA klären können (z.B. Der  
Ulfar kommt hier u.a. gegen die Frau  
das Bild i. eine Informationsanfrage,  
Computanlage und eine Stelle gegen  
Folj, die ihm gegen Proz. stehen.)

Rechtsansicht wird uns dann aufgetragen,  
um die für das Verständnis des Streitstoffes  
erforderlich sind. Hier aber nicht, weil die  
bereits aus der Lage selbst ergibt, dass der  
Ulfar die Frau für unzulässig hält.  
Die Rechtsansicht wird im übrigen in der  
Entscheidung gemäß an entspr. Stelle in  
distribuiert.

Entscheidungsgründe: Die Maßigkeit ist immer  
gut folgen. Vorzugswarigen die die nachher  
wie der Wert des Instanzgerichts Streitwert  
(§§ 1, 3, 5, 6 ZPO) bestimmt wird.

Antwort 2: Nur heißt die Sache das Muster ist  
nur der Erwerb des Anwartschaftsrecht feststellen  
Die Vorschrift d. § 1006 BGB schützt nicht für  
den Vorbehaltskauf (siehe meine Anmerk.  
i. Text). Entspr. heißt die Obersatz auf  
das Anwartschaftsrecht als Interventions R  
abstellen müssen

Antwort 3) Das Eigentum des dM an  
als Statue was unstrittig. Ausdrucks-  
sachlich geprüft

Antwort 4) : Ist gut gelungen

Antwort 7) : Muss.

12 Punkte